

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2019

Nr. 8

<b>Inhalt:</b>	<b>Verordnungen</b>	
	Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 2. Juli 2019 .....	410
	<b>Runderlasse</b>	
	Änderung der Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (JVB zu den VV-LHO) .....	413
	Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen .....	413
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 26.06.2019; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2020 .....	422
	<b>Personalnachrichten</b> .....	424
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	428
	Berichtigung .....	429

## VERORDNUNGEN

### **Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 2. Juli 2019 (3842 E - I/3 - 2289/18) – JMBl. S. 410 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 28 –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. I S. 315), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Landkreises Main-Kinzig-Kreis:

#### **Artikel 1**

Abschnitt E. Landgericht Hanau Unterabschnitt I. Amtsgericht Gelnhausen der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2019 (JMBl. 2019, S. 358), erhält folgende Fassung:

- „1. Bad Orb
2. Bad Soden-Salmünster I  
(Stadt Bad Soden-Salmünster außer Ortsgerichtsbezirk Bad Soden-Salmünster II)
3. Bad Soden-Salmünster II  
(Stadtteile Eckardroth, Katholisch-Willenroth, Kerbersdorf, Romsthal, Bad Soden bei Salmünster, Wahlert)
4. Biebergemünd I  
(Gemeinde Biebergemünd außer Ortsgerichtsbezirke Biebergemünd II, III)
5. Biebergemünd II  
(Ortsteil Bieber)
6. Biebergemünd III  
(Ortsteile Roßbach, Breitenborn A. B., Lanzingen)
7. Birstein I  
(Gemeinde Birstein außer Ortsgerichtsbezirke Birstein II, III)
8. Birstein II  
(Ortsteile Böß-Gesäß, Böß Gesäß, Fischborn, Illnhausen, Kirchbracht, Mauswinkel)
9. Birstein III  
(Ortsteile Lichenroth, Völzberg, Wettges, Wüstwillenroth)

10. Brachttal
11. Flörsbachtal I  
(Gemeinde Flörsbachtal außer Ortsgerichtsbezirk Flörsbachtal II)
12. Flörsbachtal II  
(Ortsteil Lohrhaupten)
13. Freigericht
14. Gelnhausen I  
(Stadt Gelnhausen außer Ortsgerichtsbezirke Gelnhausen II, III)
15. Gelnhausen II  
(Stadtteil Höchst)
16. Gelnhausen III  
(Stadtteil Meerholz)
17. Gründau I  
(Gemeinde Gründau außer Ortsgerichtsbezirk Gründau II)
18. Gründau II  
(Ortsteile Breitenborn, Amt Wächtersbach, Gettenbach, Hain-Gründau, Mittel-Gründau)
19. Hasselroth
20. Jossgrund
21. Linsengericht
22. Schlüchtern
23. Sinntal I  
(Gemeinde Sinntal außer Ortsgerichtsbezirk Sinntal II)
24. Sinntal II  
(Ortsteile Altengronau, Jossa, Neuengronau)
25. Steinau an der Straße I  
(Stadt Steinau an der Straße außer Ortsgerichtsbezirke Steinau an der Straße II, III)
26. Steinau an der Straße II  
(Stadtteile Hintersteinau, Neustall, Sarrod, Ürzell, Ulmbach)
27. Steinau an der Straße III  
(Stadtteil Marjoß)
28. Wächtersbach I  
(Stadt Wächtersbach außer Ortsgerichtsbezirk Wächtersbach II)

29. Wächtersbach II  
(Stadtteile Leisenwald, Waldensberg, Wittgenborn).“

### **Artikel 2**

Der bisherige Abschnitt E. Landgericht Hanau Unterabschnitt III. Amtsgericht Schlüchtern wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Juli 2019  
Der Präsident des Oberlandesgerichts  
In Vertretung  
Schichor

## RUNDERLASSE

**Nr. 15 Änderung der Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (JVB zu den VV-LHO). RdErl. d. HMdJ v. 09.07.2019 (5100 - Z/C3 - 2013/12048 - Z/C) – JMBl. S. 413 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 26, 430 –**

### I.

Abschnitt I Buchst. F Unterüberschrift „JVB zu VV Nr. 7 der Anlage 3 – Aufsicht/Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen“ Nr. 1 Satz 1 der Justizvollzugsbestimmungen (JVB) zu den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 16. Juli 2018 (JMBl. S. 581) wird wie folgt gefasst:

„Aufsichtsbeamtin oder Aufsichtsbeamter ist bei der Gerichtskasse die Kassenleiterin, der Kassenleiter oder die Stellvertretung, bei der Gerichtszahlstelle die Geschäftsleiterin, der Geschäftsleiter oder die Stellvertretung, bei der Vollzugszahlstelle die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungs-Competence-Centers Süd oder die Stellvertretung.“

### II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 16 Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. RdErl. d. HMdJ v. 11.07.2019 (4220 - III/A4 - 2019/8223 - III/A) – JMBl. S. 413 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 243 –**

## § 1

Die von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz vereinbarten Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen werden nachfolgend im Ersten Teil, die für die hessische Justizverwaltung geltenden Ergänzungsbestimmungen im Zweiten Teil neu erlassen.

### Erster Teil

#### A. Verfahren über den Grund des Anspruchs

##### I. Entscheidung des Strafgerichts

Liegen in einem bei Gericht anhängigen Verfahren die Voraussetzungen der §§ 1, 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom

8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung vor, so wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass das Gericht gem. § 8 StrEG über die Entschädigungspflicht entscheidet. Der Staatsanwalt nimmt unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 StrEG dazu Stellung, ob oder in welchem Umfang eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht.

## **II. Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft**

1. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren ein, in welchem gegen die beschuldigte Person eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 StrEG vollzogen worden ist, so wird dieser die Mitteilung über die Einstellung zugestellt. In der Einstellungsnachricht wird die beschuldigte Person über ihr Recht, einen Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht der Staatskasse zu stellen, über die in § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG vorgeschriebene Frist sowie über das nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG zuständige Gericht belehrt. War die Erhebung der öffentlichen Klage von der verletzten Person beantragt, so wird die beschuldigte Person ferner darüber belehrt, dass über die Entschädigungspflicht nicht entschieden wird, solange durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt werden kann. Bei der Belehrung wird darauf geachtet, dass sie nicht als Zusicherung einer Entschädigung missverstanden wird.
2. Die Staatsanwaltschaft nimmt gegenüber dem zuständigen Gericht zu dem Antrag der beschuldigten Person, die Entschädigungspflicht der Staatskasse festzustellen, Stellung. Hat die Staatsanwaltschaft nach Einstellung des Verfahrens die Sache gem. § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an die Verwaltungsbehörde abgegeben, so wirkt sie in der Regel darauf hin, dass das Gericht nicht über die Entschädigungspflicht entscheidet, solange das Bußgeldverfahren nicht abgeschlossen ist.

## **III. Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht**

1. Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt (vgl. § 8 Abs.1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG), so stellt die Staatsanwaltschaft der berechtigten Person unverzüglich eine Belehrung über ihr Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 10 Abs. 1 StrEG). Zugleich weist sie sie auf die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung, insbesondere auf die dabei zu beachtende Antragsfrist (§ 205 Abs. 2 SGB Sechstes Buch) hin.
2. Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, dass die berechnete Person anderen Personen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, und besteht nach den Umständen die Möglichkeit, dass den Unterhaltsberechtigten infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen der Unterhalt entzogen worden ist (vgl. Abschnitt B II Nr. 3 Buchst. a), so stellt die Staatsanwaltschaft auch diesen Personen eine Belehrung über ihr Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 11 Abs. 2 StrEG).

## **B. Verfahren zur Feststellung der Höhe des Anspruchs**

### **I. Behandlung des Entschädigungsantrages**

1. Ist die Entscheidung über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung rechtskräftig und wird daraufhin die Zahlung einer Entschädigung beantragt, so legt die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, wenn sie oder er nicht selbst mit der Prüfung des Anspruchs betraut ist, der dafür zuständigen Stelle den Antrag unverzüglich mit einem Bericht vor.
2. In dem Bericht wird ausgeführt,
  - a) welche Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die berechnigte Person vollzogen worden sind,
  - b) welche Entscheidung das Gericht über die Entschädigung getroffen hat,
  - c) ob der Entschädigungsanspruch rechtzeitig geltend gemacht worden ist,
  - d) ob Unterhaltsberechnigte gemäß Abschnitt A III Nr. 2 über ihr Antragsrecht belehrt worden sind und ob sie Ansprüche geltend gemacht haben,
  - e) ob aus dem Strafverfahren Umstände bekannt sind, die für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs wesentlich sein können, und ob bzw. in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen (z. B. Geldstrafen und Kosten) bestehen,
  - f) ob Anlass zu der Annahme besteht, dass die berechnigte Person Ansprüche gegen Dritte hat, die im Falle einer Entschädigung auf das Land übergehen (vgl. § 15 Abs. 2 StrEG).

Dem Bericht werden die Strafakten, soweit tunlich, beigelegt. Andernfalls werden sie unverzüglich nachgereicht. Sofern die Strafakten nicht alsbald entbehrlich sind, sind dem Bericht beglaubigte Abschriften der zu Buchst. a, b und e in Betracht kommenden Unterlagen beizufügen.

3. Werden in dem Anspruchsschreiben gleichzeitig Ansprüche auf Erstattung von Auslagen aus dem Strafverfahren geltend gemacht, so wird eine beglaubigte Abschrift des Anspruchsschreibens zu den Strafakten genommen und veranlasst, dass der Anspruch auf Auslagenerstattung getrennt bearbeitet wird. Die berechnigte Person wird hiervon unterrichtet.

### **II. Prüfung des Entschädigungsanspruchs**

1. Die mit der Prüfung des Anspruchs beauftragte Stelle (Prüfungsstelle) legt für die Prüfung ein Sonderheft an.
2. Sie prüft, in welcher Höhe der Anspruch der berechnigten Person begründet ist sowie ob und in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen bestehen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte, die nach den Angaben der berechnigten Per-

son und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. §§ 7, 11 StrEG; §§ 249 ff. BGB) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung erheblich sind. Das muss anhand der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Die nachstehend wiedergegebenen Hinweise für häufiger auftauchende Fragen gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die Umstände des Einzelfalles keine andere Behandlung erfordern:

- a) Anhaltspunkte für die Bewertung entgangener Sachleistungen können den Rechtsverordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB Viertes Buch entnommen werden.
- b) Ausgaben, die die berechtigte Person infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, werden allein bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden (§ 7 Abs. 1 StrEG) und nur wie folgt angerechnet:
  - aa) Sind der berechtigten Person Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 aus der Summe des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung und des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) angerechnet.
  - bb) Sind ihr nur Ausgaben für Verpflegung oder nur Ausgaben für Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) bzw. des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung angerechnet.
  - cc) Dabei werden der Aufnahme- und der Entlassungstag als ein Tag gerechnet.
- c) Das während einer Haft gewährte Arbeitsentgelt wird nur auf einen Anspruch auf Entschädigung unmittelbar haftbedingter Vermögensschäden angerechnet.
- d) Durch die Strafverfolgungsmaßnahme erlittene rentenversicherungsrechtliche Nachteile werden regelmäßig dadurch ausgeglichen, dass der antragstellenden Person nach Maßgabe von Satz 2 bis 4 der Betrag erstattet wird, der ohne die Strafverfolgungsmaßnahme an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wäre. Hat die antragstellende Person freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 205 SGB Sechstes Buch) nachgezahlt, so sind ihr die gezahlten Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, zu erstatten. Hat sie rechtzeitig einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge gestellt, die Beiträge aber noch nicht an den Rentenversicherungsträger gezahlt, so sind die Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, unmittelbar an den Rentenversicherungsträger auszubezahlen. Hat die antragstellende Person einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge nicht rechtzeitig gestellt, unterbleibt ein Ausgleich.
- e) In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die infolge eines Verdienstaufalles ersparten Beträge an Einkommens- oder Lohnsteuer dem Betrag entsprechen, den die berechtigte Person im Hinblick auf die Entschä-



digungsleistung als Einkommensteuer zu zahlen hat (vgl. § 2 Abs. 1 und 4, § 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz).

- f) Es besteht allgemein keine Verpflichtung des Landes, den Entschädigungsbetrag vom Zeitpunkt der Entstehung des Schadens bis zur Auszahlung des Entschädigungsbetrages zu verzinsen. Im Einzelfall können jedoch aufgrund besonderer Umstände im Hinblick auf den Zeitablauf Zuschläge zur Entschädigungssumme berechtigt sein (z.B. unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, wenn die berechtigte Person ohne den Verdienstaussfall Beträge verzinslich angelegt hätte).
  - g) Beauftragt die berechtigte Person eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche, so sind ihre Aufwendungen für die entstandenen Gebühren als Teil des Vermögensschadens erstattungsfähig, sofern die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes notwendig war. Daran fehlt es regelmäßig in einfach gelagerten Fällen, etwa wenn ausschließlich immaterielle Haftentschädigung verlangt wird (§ 7 Abs. 3 StrEG). Eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich der erstattungsfähigen Gebühren findet nicht statt.
3. a) Entzogen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 StrEG ist der Unterhalt, wenn ihn die unterhaltspflichtige Person infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen nicht leisten und die unterhaltsberechtignte Person ihn auch nicht nachträglich beanspruchen konnte (vgl. z.B. § 1613 BGB).
- b) Kommen Ansprüche von Unterhaltsberechtigten in Betracht, so widmet die Prüfungsstelle der Gefahr von Doppelzahlungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, die berechtigten Personen zu einer Erklärung aufzufordern, ob und ggf. in welcher Höhe sie im fraglichen Zeitraum anderen Personen zur Unterhaltsleistung verpflichtet waren oder gewesen wären. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung ist anzustreben, dass sich die Beteiligten auf eine bestimmte Aufteilung der Gesamtentschädigung einigen oder eine der beteiligten oder eine dritte Person bevollmächtigen, die Gesamtentschädigung mit schuldbeitragender Wirkung für das Land in Empfang zu nehmen (vgl. § 362 Abs. 2 BGB).
- c) Einigen sich die Beteiligten nicht und ist eine Prüfung der Unterhaltsansprüche mit Schwierigkeiten verbunden, verspricht sie kein eindeutiges Ergebnis oder hat eine durchgeführte Prüfung kein eindeutiges Ergebnis gehabt, so kommt die Hinterlegung (vgl. §§ 372 ff. BGB) des Entschädigungsbetrages in Betracht, soweit er unter den Beteiligten streitig ist und Zweifel an ihrer Berechtigung bestehen.
4. Die Prüfungsstelle prüft die erheblichen Angaben der berechtigten Person nach und stellt erforderlichenfalls über zweifelhafte Punkte Ermittlungen an. Weicht deren Ergebnis von dem Vorbringen der berechtigten Person ab, so wird diese in der Regel zu hören sein. Von kleinlichen Beanstandungen wird abgesehen. Bei den Ermittlungen wird darauf geachtet, dass bei Dritten nicht der Eindruck entsteht, gegen die berechtigte Person sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.

5. Die Prüfungsstelle berichtet, wenn sie nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. In dem Bericht legt die Prüfungsstelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen dar und fügt die einschlägigen Vorgänge bei. Sie führt insbesondere aus,
  - a) ob der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist,
  - b) ob und in welcher Höhe nach §§ 7, 11 StrEG zu ersetzende Schäden entstanden sind,
  - c) ob durch die Leistung der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 StrEG Ansprüche auf die Staatskasse übergehen und ob und in welcher Höhe deren Verfolgung voraussichtlich zu einem Ersatz führen wird.
6. Die Prüfung der geltend gemachten Ansprüche und die Erstattung des Berichts werden möglichst beschleunigt. Erweisen sich Ermittlungen durch andere Behörden als notwendig, so wird stets auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen. Über einen nachgewiesenen Teil des Anspruchs kann die Prüfungsstelle vorab berichten. Sie kann weiter nur über den Anspruch vorab berichten, wenn sie die Ansprüche gegen Dritte noch nicht abschließend geprüft hat. Die weiteren Ermittlungen dürfen durch dieses Verfahren nicht verzögert werden.
7. Ist ein immaterieller Schaden zu ersetzen, so ordnet die Prüfungsstelle im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle insoweit die Auszahlung eines Vorschusses unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen unverzüglich an.
8. Stellt die Prüfungsstelle fest, dass der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen ganz oder teilweise begründet ist, so kann sie im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle in dringenden Fällen die Auszahlung eines Vorschusses anordnen. Der Vorschuss soll die Hälfte des für begründet erachteten Anspruchs oder Anspruchsteiles nicht übersteigen.
9. Wird ein Vorschuss gewährt, so werden seine Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung in dem Bericht angegeben.

### **III. Entscheidung über den Anspruch**

1. Die Entscheidung über den Anspruch wird der berechtigten Person durch die für die Entscheidung zuständige Stelle nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 StrEG).
2. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so wird die berechnete Person über den Rechtsweg und die Klagefrist belehrt (vgl. § 13 Abs. 1 StrEG).
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle ordnet die Auszahlung der zuerkannnten Entschädigung an.

4. Die für die Entscheidung zuständige Stelle gibt eine Durchschrift der Entscheidung zu den Strafakten.
5. Beschreitet die berechnigte Person den Rechtsweg, so ist der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu berichten.

#### **IV. Außerkrafttreten der Entscheidung**

1. In den Fällen des § 14 Abs. 2 StrEG berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, sofern sie oder er nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, der dafür zuständigen Stelle auf dem Dienstwege unverzüglich von der Einreichung des Wiederaufnahmeantrages oder von der Wiederaufnahme der Untersuchungen oder Ermittlungen und von dem Ausgang des Verfahrens. Ist eine bereits festgesetzte Entschädigung noch nicht gezahlt, so ordnet die für die Entschädigung zuständige Stelle sofort die vorläufige Aussetzung der Zahlung an.
2. a) Tritt in den Fällen des § 14 Abs. 1 StrEG die Entscheidung über die Entschädigungspflicht außer Kraft, so berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. Diese entscheidet darüber, ob eine schon bezahlte Entschädigung bereits vor Abschluss des neuen Verfahrens zurückgefordert werden soll.  
b) Der Eröffnung des Hauptverfahrens im Sinne des § 14 Abs. 1 StrEG steht der Erlass eines Strafbefehls oder eines Bußgeldbescheides gleich.
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle betreibt die Wiedereinziehung einer geleisteten Entschädigung.

#### **C. Vertretung**

1. Gibt die beschuldigte oder berechnigte Person Erklärungen nicht persönlich ab, so wird die Vollmacht oder gesetzliche Vertretungsmacht der vertretenden Person geprüft. Grundsätzlich berechnigt weder die Vollmacht der Verteidigerin oder des Verteidigers noch die gewöhnliche Strafprozessvollmacht zur Vertretung im Entschädigungsverfahren.
2. Wird die beschuldigte Person in dem Ermittlungs- oder Strafverfahren von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger vertreten, die nach § 145a StPO als ermächtigt gelten, Zustellungen in Empfang zu nehmen, so wird dieser oder diesem das Urteil oder der Beschluss, der das Verfahren abschließt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 StrEG), oder die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG) zugestellt. Die sonstigen nach diesem Gesetz vorgesehenen Zustellungen werden, soweit nicht eine Vollmacht für das Entschädigungsverfahren erteilt ist oder ein Fall der gesetzlichen Vertretungsmacht vorliegt, an die beschuldigte oder berechnigte Person persönlich bewirkt.

3. Die Entschädigungssumme darf an eine Vertreterin oder einen Vertreter nur gezahlt werden, wenn diese oder dieser nachgewiesen hat, dass sie oder er von der berechtigten Person zur Entgegennahme der Entschädigung ausdrücklich bevollmächtigt ist.

## **D. Entschädigung nach Einspruch im Bußgeldverfahren**

1. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt sinngemäß für das Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG).
2. Sind in einem Bußgeldverfahren, das von der Verwaltungsbehörde nicht abgeschlossen worden ist (vgl. § 110 OWiG), Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG vollzogen worden, so finden die Abschnitte A bis C Anwendung. Daher hat z.B. die Staatsanwaltschaft die betroffene Person nach Maßgabe des Abschnitts A II Nr. 1 zu belehren, wenn sie das Bußgeldverfahren, in dem Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG durchgeführt worden sind, nach Einlegung des Einspruchs einstellt.

## **Zweiter Teil**

### **A. Prüfstelle**

Prüfungsstelle im Sinne des Ersten Teil Abschnitt B ist die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

### **B. Zuständigkeit**

Über Entschädigungsansprüche entscheidet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, wenn sie oder er

1. den Anspruch ablehnt,
2. eine Entschädigung von nicht mehr als 25 000 Euro zuerkennt und nicht die Generalbundesanwältin oder der Generalbundesanwalt in der Strafsache, die der Entschädigung zugrunde liegt, Ermittlungen geführt hat.

Die Entscheidung ergeht im Namen und im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Justiz; dies ist in den Bescheiden zum Ausdruck zu bringen.

### **C. Bericht**

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt berichten dem Hessischen Ministerium der Justiz zum 31. März jeden Jahres über die im abgelaufenen Kalenderjahr angeordneten Entschädigungszahlungen einschließlich der Entschädigungs-

zahlungen, die vom Hessischen Ministerium der Justiz angeordnet wurden. In dem Bericht werden Entschädigungszahlungen für Urteilsfolgen nach § 1 StrEG und für andere Strafverfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG unterschieden sowie zusätzlich Entschädigungszahlungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 StrEG, aus Billigkeitsgründen nach den §§ 3 und 4 StrEG und für immateriellen Schaden nach § 7 Abs. 3 StrEG erfasst. In jeder Gruppe werden die Zahl der Entschädigungsfälle und die Gesamtsumme der Auszahlung angegeben.

## **§ 2**

Der Runderlass vom 7. November 2014 (JMBl. S. 748) wird aufgehoben.

## **§ 3**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

**Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 26.06.2019; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2020.**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 26.06.2019 folgende

## **Beitragsregelung für das Jahr 2020**

beschlossen:

### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel**

#### **§ 1**

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2020 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

**376,00 €.**

Er setzt sich zusammen aus:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel                              | 280,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (inkl. Öffentlichkeitsarbeit) | 38,50 €  |
| c) Schlichtungsstelle BRAK   | 5,50 €   |
| d) Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BRAK)                    | 52,00 €  |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **376,00 €** ist am 01.02.2020 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

#### **§ 2**

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

#### **§ 3**

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, zahlt im Zulassungsjahr keinen Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a).

## § 4

- (1) Bei neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (2) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b, 2 c und 2 d) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2020 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 4 Abs. 1 - 2 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 4 Abs. 1 - 2 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dr. Klippert)  
Vizepräsident

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

#### **Ernannt wurde**

zum Richter am Oberlandesgericht:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hans Kieserling

#### **Ausgeschieden ist**

wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Werner Niedenführ
- Amtsinspektorin Petra Masannek

### Generalstaatsanwaltschaft

#### **Ernannt wurde**

zum Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft Andreas May unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärin Marlies Wiegand

### Landgerichte

#### **Ernannt wurde**

zum Richter am Landgericht:

Richter auf Probe Johannes Kamprath in Wiesbaden unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Amtsrat:

Amtmann (Bewährungshelfer) Bernhard Litzinger in Limburg a. d. Lahn

zur Amtfrau:

Oberinspektorin (Bewährungshelferin) Birgit Pötz in Limburg a. d. Lahn

zur Inspektorin:

- Bewährungshelferin Carolin Kleppinger in Darmstadt
  - Bewährungshelferin Janine Michels in Frankfurt am Main
- beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe



zum Inspektor: Bewährungshelfer Thorsten Kintscher in Darmstadt  
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

**Berufen wurde**

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Inspektorin (Bewährungshelferin) Jasmin Stein in Wiesbaden
- Justizsekretärin Manuela Hausemann in Kassel

**Ausgeschieden ist**

wegen Ruhestand:

Richterin am Landgericht Dr. Gabriele Seidel in Wiesbaden

**Staatsanwaltschaften**

**Ernannt wurde**

zur Amtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin Marion Roth in Kassel

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin Anna Hirsch-Asmus in Gießen

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Patricia Sog in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Christina Mertz in Gießen

**Amtsgerichte**

**Ernannt wurde**

zum Oberamtsrat:

- Amtsrat Norbert Pullmann in Darmstadt
- Amtsrat Rainer Neumann in Seligenstadt
- Amtsrat Jörg Busch in Weilburg

zur Justizamtfrau:

- Justizoberinspektorin Julia Eickhoff in Fürth
- Justizoberinspektorin Karin Ranglack in Limburg a. d. Lahn
- Justizoberinspektorin Katrin Haxel in Wiesbaden
- Justizoberinspektorin Sylvia Träder in Wiesbaden

zur Justizoberinspektorin:

- Justizinspektorin Stefanie Wiemer in Michelstadt
- Justizinspektorin Christin Markgraf in Wiesbaden

zum Justizoberinspektor:

Justizinspektor Lars Klein in Wiesbaden

**Berufen wurde**

in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit:

Justizinspektor René Thielmann in Limburg a. d. Lahn

**Versetzt wurde**

von dem Amtsgericht Weilburg  
an das Amtsgericht Wetzlar:

Oberamtsrat Jörg Busch

von dem Amtsgericht Kassel  
an das Amtsgericht Eschwege:

Justizoberinspektorin Juliane Degenhardt

von dem Amtsgericht Wiesbaden  
an das Bundesarbeitsgericht:

Justizoberinspektorin Kristin Mengwein

von dem Amtsgericht Kassel  
an das Amtsgericht Eschwege:

Justizinspektorin Stefanie Märten

von dem Amtsgericht  
Offenbach am Main  
an das Amtsgericht Marburg:

Justizsekretär Maik Stroh

**Ausgeschieden ist**

wegen Entlassung:

- Justizinspektorin Katharina Jahrling in Wetzlar
- Justizobersekretärin Imke Schwing in Darmstadt

wegen Ruhestand:

- Richter am Amtsgericht Dr. Rudolf Thierolf in Rüsselsheim
- Regierungsberrätin Sibylle Langlitz in Gelnhausen
- Amtsrätin Rosel Petry in Darmstadt
- Amtsrätin Sabine Katzki in Frankfurt am Main
- Amtsrat Klaus Michel in Limburg a. d. Lahn
- Justizamtfrau Martina Müller in Langen (Hessen)
- Amtsinspektor Lothar Winkelmann in Dillenburg

**Hessischer Verwaltungsgerichtshof****Ernannt wurde**

zur Richterin am Hessischen  
Verwaltungsgerichtshof:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
Heike Baader

**Sozialgerichte****Ernannt wurde**

zur Richterin am Sozialgericht:

Richterin Beate Engin in Frankfurt am Main  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

## **Anwaltsgerichte**

Rechtsanwalt Dr. Uwe Schulz wurde unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2024 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ernannt.

## **Notarinnen und Notare**

### **Bestellt wurde**

zur Notarin:

- Rechtsanwältin Maike Dambacher in Seligenstadt
- Rechtsanwältin Claudia Margarethe Grün-Weil in Weilmünster

zum Notar:

- Rechtsanwalt Johannes Pudelko in Bad Vilbel
- Rechtsanwalt Wunibald Wilhelm Böhmer in Wiesbaden

### **Ausgeschieden ist**

auf eigenen Antrag:

- Notar Prof. Dr. Karl Franz Peter Scholz, Wiesbaden, mit Ablauf des 30.06.2019
- Notar Dr. Jörg Richard Tietze, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.06.2019
- Notar Hans-Jürgen Dworazik, Großenlüder, mit Ablauf des 31.08.2019

aufgrund des Erreichens  
der Altersgrenze:

- Notar Klaus-Walter Grow, Schwalmstadt, mit Ablauf des 31.05.2019
- Notar Thomas Kunz, Hattersheim, mit Ablauf des 31.08.2019

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Generalstaatsanwaltschaft

1. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2)  
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.6) auszurichten.  
Da die Stelle für die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) mit Sitz in Frankfurt am Main bestimmt ist, wird das Anforderungsprofil aufgrund des besonderen Aufgabengebietes ergänzt um den Punkt:  
**- Kenntnisse bei der Bekämpfung der Internetkriminalität.**

### Staatsanwaltschaften

2. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)  
bei der Staatsanwaltschaft Hanau.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.8) auszurichten.
3. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)  
bei der Staatsanwaltschaft Kassel.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.8) auszurichten.

### Sozialgerichtsbarkeit

4. eine Richterin am Sozialgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Sozialgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors (R 2) bei dem Sozialgericht Darmstadt.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, analog Nr. 2.5) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

#### **BERICHTIGUNG:**

Die im **JMBI. vom 1. Juli 2019, S. 404, unter Nr. 6** erfolgte Ausschreibung lautet richtig:

„6. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2) bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

**Das Auswahlverfahren wird auf Versetzungsbewerberinnen und -bewerber beschränkt.“**





---

**Herausgeber:** Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden  
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:  
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz,  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung  
der Verfasserin oder des Verfassers

**ISSN 0022-7064**

**Kontakt/Abonnement:**

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, [jmb1@hmdj.hessen.de](mailto:jmb1@hmdj.hessen.de)

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der kalenderjährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

**Abonnementkündigungen** können nur zum **31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

**Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

**Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Flidner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

**Datenschutzhinweise:**

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff auf die Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden ([Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de)).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de).

---

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**  
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.